



Antrag

Fraktion AfD

Verbot der Roten Hilfe

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene für ein Verbot des linksextremistisch auftretenden Vereins „Rote Hilfe e. V.“ einzusetzen.

Begründung

Der Verein „Rote Hilfe e. V.“ unterstützt Straftäter aus der linken Szene. Voraussetzung für Übernahme von Prozess-, Anwalts- oder sonstiger Kosten ist, dass sich der Verdächtige/Täter nicht von seiner Tat distanziert.

So heißt es etwa im aktuellen Heft der Roten Hilfe Zeitung (4/2018) unter der Rubrik „Geld her! - Dafür brauchen wir eure Mitgliedsbeiträge“ in der Kategorie „So bitte nicht! Hier mussten wir ablehnen: Distanzierung! Bei Protesten gegen eine Veranstaltung der AfD wollte der Antragsteller die Teilnehmer*innen bepöbeln und beschimpfen. So weit, so gut. Dabei erwischte er jedoch einen Polizisten in Zivil, der ihn mit einem Strafverfahren wegen Beleidigung belegte. Seine Rechtsanwältin versuchte, das Ermittlungsverfahren einstellen zu lassen, indem sie den Repressionsorganen schrieb, dass ihr Mandant es bereue, einen Polizisten beleidigt zu haben, und die Worte „Pisser“ und „Spinner“ generell nicht OK finde. Wir werten dieses Vorgehen als eine klare Distanzierung von der politischen Aktion, der Antrag wurde daher abgelehnt.“

In einem früheren Heft der Roten Hilfe Zeitung (4/2017) wurde das Geständnis einer Gewalttat eines straffälligen „Genossen“ gegen einen Polizeibeamten als Ablehnungsgrund für eine Auszahlung von Unterstützungsgeldern herangezogen. „So bitte nicht! Während eines Polizeikessels zum 1. Mai soll der Genosse einem Polizisten ein Bein gestellt haben und wurde daraufhin wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte und Körperverletzung belangt. In der Verhandlung legte er ein umfassendes Geständnis ab und entschuldigte sich. Das ist klar als Distanzierung von sei-

(Ausgegeben am 12.12.2018)

ner politischen Aktion zu werten. Wir sehen uns daher leider gezwungen, ihm die Unterstützung zu versagen.“

In einem weiteren Beispiel (3/2017) verweigerter Unterstützung für einen Straftäter ging es ebenfalls um eine Körperverletzung zum Nachteil eines Polizeibeamten: „Beratungsresistent - Ein Genosse protestierte gegen eine AfD-Demonstration in Hamburg. Am Rande der Gegenveranstaltung kam es zu einer Auseinandersetzung mit Faschist*innen. Dem Antragsteller wurde vorgeworfen, er hätte einen Faschisten geschlagen und getreten. Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte und Körperverletzung ließ er sich von der zuständigen Ortsgruppe beraten, wie am besten mit dem Verfahren umzugehen sei. Entgegen der Empfehlungen distanzierte er sich von der Aktion und machte vor Gericht Aussagen zu Dritten. In diesem Fall mussten wir ihm die Unterstützung vollständig versagen.“

Für ihre (tatsächliche) Hilfe fließen dem Verein erhebliche Mittel zu. So wird in dem Heft 4/2018 angegeben, 85.633,21 Euro für die „Unterstützung“ von „Genoss*innen“ ausbezahlt zu haben, die einer Strafverfolgung ausgesetzt waren. Im III. Quartal brachte die Rote Hilfe nach eigenen Angaben 39.161,13 Euro für denselben Zweck und in den ersten beiden Quartalen nochmals insgesamt 124.031,91 Euro auf.

In einer Broschüre der Roten Hilfe Leipzig, die sich mit Ermittlungen zur Bildung einer kriminellen Vereinigung (§ 129 StGB) in Leipzig beschäftigt, erklärt der Verein, dem Rechtsstaat sei Strafverfolgung verwehrt, solange „linke Aktivisten“ einen vermeintlichen „Antifaschismus“ zum Ziel hätten: „Diese Broschüre soll einen Teil zur Aufarbeitung der Ermittlungen, der Folgen für Betroffene und ihr Umfeld und der politischen Diskussion um dieses Verfahren leisten. Hierbei geht es uns explizit um eine Aufarbeitung jenseits bürgerlicher Empörung um vermeintlich überzogene Polizeiarbeit. Für uns steht fest, dass der Repressionsapparat und seine angewandten Mittel für uns als linke Aktivist*innen niemals korrekt oder legitim sind, sondern Antifaschismus in all seinen Formen stets notwendig und angebracht ist. Es gibt für uns keine legitime oder korrekte Polizeipraxis, die dann in „Einzelfällen“ bei politischer Verfolgung von linken Aktivist*innen skandalisierbar ist. Es geht nicht um eine vermeintliche Empörung über zu harte Methoden des Repressionsapparates, deren Aufarbeitung individuelle Verfehlungen von Amtsträger*innen hervorbringt. Es geht um unsere Perspektive, dass Antifaschismus in all seinen Formen stets notwendig und grundsätzlich legitim ist, sich aber mit politischer Verfolgung von staatlicher Seite konfrontiert sieht.“

Derzeit wird nach drei Mitgliedern der mittlerweile aufgelösten RAF (Rote-Armee-Fraktion) gefahndet. Diese stehen, auch wegen entsprechender DNA-Spuren, im Verdacht derzeit ihren Lebensunterhalt mittels Raubüberfällen auf Geldtransporter zu finanzieren. Auf die Fahndung der Strafverfolgungsbehörden nach den Verdächtigen Daniela Klette, Ernst-Volker Staub und Burkhard Garweg reagierte die Rote Hilfe in Heft 3/2016 im Editorial mit folgender Mitteilung: „Daniela, Burkhard und Volker: Wir wünschen Euch viel Kraft und Lebensfreude. Lasst es Euch gutgehen ... und lasst Euch nicht erwischen!“

Ulla Jelpke, Bundestagsabgeordnete der Linken und Mitglied der Roten Hilfe, schreibt in Heft 4/2018 zu einem möglichen Verbot des Vereins: „Einen Präzedenzfall dazu gibt es bereits: 2011 wurde die neonazistische „Hilfsgemeinschaft für nationale

politische Gefangene und deren Angehörige“ (HNG) vom Bundesinnenministerium verboten. Die HNG mit ihren 600 Mitgliedern war zwar wesentlich kleiner als die Rote Hilfe mit heute über 9.000 Mitgliedern und weltanschaulich natürlich gänzlich anders aufgestellt als die linke Schutz- und Solidaritätsorganisation. Ihre Stellung und Aufgabe innerhalb der Nazi-Szene entsprach aber abstrakt gesehen derjenigen der Roten Hilfe innerhalb der linken Bewegung, sodass die damalige Verbotsbegründung auch als ein Wink an die Rote Hilfe verstanden werden muss.“

Anlass für Jelpkes Artikel in der Zeitschrift der Roten Hilfe war die Antwort der Bundesregierung auf ihre Kleine Anfrage (Drucksache 19/3333) „Rote Hilfe e. V.“. Die Bundesregierung führte in dieser u. a. aus: „Die Bundesregierung ist nach wie vor der Auffassung, dass die RH in ihrer Gesamtheit linksextremistische und mithin verfassungsfeindliche Ziele in unterschiedlicher Intensität verfolgt und daher als Bestrebung gegen die in § 4 Absatz 2 BVerfSchG genannten Verfassungsgrundsätze einzustufen ist.“

Insbesondere bekennt sich die RH ohne jede Einschränkung zu ihrer kommunistischen Tradition und bildet bewusst und gewollt ein Sammelbecken für - wenn auch nicht ausschließlich - Anhänger unterschiedlicher kommunistischer und anarchistischer Theorieansätze sowie diese Ansätze unterstützende Vereinigungen und Personenzusammenschlüsse. Mit der Verfassungsordnung des Grundgesetzes sind sozialistisch-kommunistische Staats- und Gesellschaftsordnungen nicht vereinbar, da insoweit die Grundrechtsbindung der staatlichen Gewalt, die Freiheit und Gleichheit der Wahl, die Bindung der öffentlichen Gewalt an Recht und Gesetz, der Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft, das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition sowie die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung nicht oder allenfalls eingeschränkt gewährleistet werden.

Die Einordnung der RH als „Gefangenenhilfsorganisation“ folgt aus dem Umstand, dass Hauptzweck der RH die Unterstützung von politischen Gesinnungsgenossen ist, wenn diese anlässlich der Verfolgung ihrer politischen Ziele mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind und etwa Haftstrafen verbüßen. Voraussetzung für die Leistung von Unterstützung durch die RH ist dabei unter anderem, dass der Betroffene kein Unrechtsbewusstsein im Hinblick auf das von ihm begangene strafbare Handeln zeigt, sondern dieses vielmehr als politisch legitimes Mittel im Kampf gegen den Staat verteidigt. Eine Beschränkung der Unterstützung auf „gewaltbereite Linke“ ist nicht ersichtlich. Die Unterstützungsleistungen der RH umfassen sodann neben finanzieller Hilfe auch die ideelle Unterstützung der Täter, um diese in die Lage zu versetzen und zu ermutigen, den „Kampf“ gegen die bestehende Ordnung und deren angeblichen „Repressionsapparat“ sowie „politische Gegner“ auch weiterhin fortzusetzen. In welchem zahlenmäßigen Umfang dabei die RH Personen unterstützt, die entweder bereits verurteilt sind oder gegen die strafrechtlich ermittelt wird, kann nicht beurteilt werden.

Die extremistische Ausrichtung der RH zeigt sich auch in der sog. „Antirepressionsarbeit“ der Organisation, wo insbesondere das deutsche Rechtssystem als Instrument der „politischen Unterdrückung“ und der „Gesinnungsjustiz“ diskreditiert wird. Entsprechende Belege finden sich beispielsweise in der Zeitung „DIE ROTE HILFE“, in Pressemitteilungen der RH sowie auf den Internetseiten der RH. In diesem Kontext stellt die RH etwa polizeiliches Handeln und gerichtliche Entscheidungen grund-

sätzlich als willkürlich und grundrechtswidrig dar oder sieht hierin die Aufhebung der Gewaltenteilung begründet.

Indem die RH ihre Kritik an der bestehenden verfassungsgemäßen Ordnung mit der moralischen, ideologischen und finanziellen Unterstützung von Personen verknüpft, die sich durch die Begehung bestimmter Straftaten aktiv gegen die bestehende Verfassungsordnung wenden, geht sie über den Bereich einer zulässigen Verfassungskritik hinaus. Durch die Bewertung strafbarer Handlungen von politischen Gesinnungsgenossen gegen die bestehende Staats- und Verfassungsordnung als Ausdruck „demokratischen“ Widerstands sowie Solidaritätsbekundungen mit inhaftierten terroristischen Gewalttätern, etwa aus der „Roten Armee Fraktion“ (RAF), zeigt die RH ihre Bereitschaft zur aktiven Umgestaltung der bestehenden Verfassungsordnung, hin zu einer mit dem Grundgesetz unvereinbaren sozialistisch-kommunistischen Staatsordnung.“

Diese Auskunft der Bundesregierung nahm Jelpke zum Anlass, am 1. August 2018 auf ihrer Internetseite den Aufruf zu veröffentlichen: „Jetzt erst recht: Hinein in die Rote Hilfe!“ Tatsächlich hat die Zahl der Mitglieder der Roten Hilfe in den letzten Jahren zugenommen und liegt derzeit bei deutlich mehr als 8.000 Personen. Ein Verbot des bundesweit agierenden Vereins ist durch den Bundesinnenminister möglich - und im Falle der Roten Hilfe auch dringlich geboten.

Oliver Kirchner
Fraktionsvorsitzender